

Merkblatt

Absetzmengenzähler

Leider dürfen wir auf die folgenden Hinweise und Belehrungen nicht verzichten und bitten Sie darum, diese entsprechend sorgfältig zu lesen!

- Grundlage für die Installation eines Absetzmengenzählers sowie für die Berücksichtigung von nicht der Abwasseranlage zugeführtem Frischwasser ist § 12 der AVBWasserV vom 20. Juni 1980 sowie § 7 Abs. 3c der jeweils aktuellen • AEB (Entsorgungsbedingungen) der Stadt Erfstadt.
- Der Nachweis über die nicht in die öffentliche Kanalisation eingeleitete Wassermenge hat grundsätzlich durch den frostsicheren Einbau eines Wasserzählers (kein Ventil oder Zapfhahnzähler) zu erfolgen.
- Die Gültigkeitsdauer der Eichung bzw. Beglaubigung beträgt längstens 6 Jahre. Nach dieser Zeit ist der Zähler durch einen neuen geeichten Wassermesser zu ersetzen.
- Mit der Installation des von den Stadtwerken gelieferten Absetzmengenzählers ist ein im Installateurverzeichnis der Stadtwerke Erfstadt eingetragenes Installationsunternehmen zu beauftragen.
- Für die Bereitstellung des Zählers berechnen die Stadtwerke einen monatlichen Grundpreis von netto 2,40 €. Darin enthalten ist der, von den Stadtwerken durchgeführte und Eichamtlich vorgeschriebene Turnuswechsel (alle sechs Jahre).
- Erst nach Vorlage einer Bescheinigung über die ordnungsgemäße Installation des Zählers durch ein Installationsunternehmen, wird die Absetzung ab dem Ersten Kubikmeter bei der nächsten Abrechnung vorgenommen bzw. berücksichtigt.

Tipps und Montagevorgaben für die Absetzmengenzählerinstallation:

1. Der Zähler sollte in unmittelbarer Nähe des Hauptwasserzählers und muss in einem frostsicheren Raum montiert werden. Eine Außenmontage, wonach der Zähler wegen der Frostsicherheit demontiert werden müsste, ist nicht zulässig und müsste umgehend geändert werden.
2. Der Zähler sollte gut zugänglich sein, damit dieser nach Ablauf der Eichfrist problemlos ausgewechselt werden kann.
3. Hinter dem Zähler muss ein sog. KFR Ventil (Kombination Freistrom Rückflussverhinderer) mit Entleerung eingebaut sein. (Damit die außenliegende Leitung vor einer Frosteinwirkung durch Leerlaufenlassen geschützt werden kann und ein Rückfluss von z.B. verkeimten Teichwasser in die Installation verhindert wird)
4. Die Zapfstelle muss nach außen geführt sein. Zapfstellen, in Kellerräumen oder Garagen mit Zugang zur Kanalisation werden zur Installation nicht genehmigt.
5. Es muss sichergestellt sein, dass von der Zapfstelle kein Eintrag in die Kanalisation erfolgen kann.
6. Die Montage des von den Stadtwerken gestellten Zählers ist vom Hausbesitzer zu veranlassen und durch ein zugelassenes Installationsunternehmen bestätigen zu lassen.
7. Evtl. Änderungen an der diesbezüglichen Installation sind den Stadtwerken unverzüglich und unaufgefordert zu melden.
8. Im Vorfeld ist die Genehmigung für die Installation des Absetzmengenzählers bei den Stadtwerken einzuholen. Benutzen Sie bitte hierfür das im Downloadbereich hinterlegte Formular.

Sollten Sie weitere Fragen haben, erreichen Sie uns während unserer Öffnungszeiten oder senden Sie uns eine e-Mail, ein Fax oder rufen Sie uns einfach an.